

der Regel auf Stichprobenangaben beschränken. Das wirft die Frage auf, ob die Angaben einer solchen Stichprobenuntersuchung zuverlässig sind und ob sie auf die Gesamtheit der zu untersuchenden Erscheinungen ausgedehnt werden können. Die mathematische Theorie der Stichprobenerhebung gestattet es vor allem, eine optimale Auswahl bei einem notwendigen Grad der Zuverlässigkeit der Resultate zu treffen. Von der modernen Statistik sind die Methoden der Auswahl der Objekte der Stichprobenuntersuchung detailliert ausgearbeitet. Sie ermöglichen es, auf der Grundlage von Stichprobenangaben die zu untersuchenden Erscheinungen in vollem Umfang oder, um es mit den Begriffen der Statistik auszudrücken, die generelle Gesamtheit vollständig und differenziert darzustellen.<sup>16</sup>

Die quantitative Methode darf selbstverständlich nicht der qualitativen Untersuchung der sozial-rechtlichen Prozesse gegenübergestellt oder von dieser isoliert werden. Die entscheidende Seite ist das inhaltliche, das theoretische Herangehen, die qualitative Seite der Untersuchung. Das bedeutet, daß auch in der Zusammenarbeit der Juristen mit den Mathematikern, Programmierern, Statistikern usw. den Juristen bei der Problemstellung, bei der Gestaltung der Hypothese, bei der Analyse der erhaltenen Angaben und bei der Vorbereitung der Schlußfolgerungen die entscheidende Rolle zukommt. Das verlangt wiederum von den Juristen, daß sie, selbstverständlich in notwendigem Umfang, die quantitativen Methoden zur Untersuchung sozial-rechtlicher Prozesse beherrschen. Zugleich erfordert die sozial-rechtliche Forschung eine bestimmte theoretische Ausbildung und praktische Fähigkeiten, einen hohen

materiellen Aufwand, kollektive Arbeitsbedingungen, die Spezialisierung, Möglichkeiten zur Anwendung der Rechentechnik usw. Deshalb müssen entschiedene Einwände geltend gemacht werden, wenn versucht wird, diese Untersuchungen nur mit eigenen Kräften, im Alleingang, „nach Augenmaß“, „instinktiv“ zu unternehmen. Vielmehr muß ein organisiertes, planmäßiges und gründlich durchdachtes Herangehen bei der Organisation und Durchführung der sozial-rechtlichen Forschung unterstützt werden.

Die sozial-rechtliche Forschung ist ihrem Wesen nach komplexer Natur, d. h., sie verlangt nicht nur eine Kooperation und eine Koordinierung der Bemühungen der Vertreter der verschiedenen Zweige der Rechtswissenschaft, sondern auch der angrenzenden Wissenschaften, der Philosophie, Soziologie, Psychologie, Ökonomie usw.

♦

Die Perspektiven der soziologischen Forschung sind in den Beschlüssen des XXIII. Parteitages genau festgelegt. Sie verpflichten die Wissenschaftler, die konkreten sozialen Untersuchungen der Prozesse und Erscheinungen des Lebens der Sowjetgesellschaft weitgehend zu verstärken.

Das Präsidium der Akademie der Wissenschaften der UdSSR mißt der Entfaltung der soziologischen Forschung, insbesondere ihrer richtigen Koordinierung, große Bedeutung bei.

Es hat einen speziellen wissenschaftlichen Rat für die Koordinierung der soziologischen Forschung gebildet, dem auch Vertreter der Rechtswissenschaft angehören. Ihm obliegt die Koordinierung der soziologischen Forschung u. a. auch auf dem Gebiet des Staates und des Rechts.

Gegenwärtig arbeitet der wissenschaftliche Rat ein umfangreiches Programm der konkreten Sozialforschung für mehrere Jahre aus. Darin sind Untersuchungen zu folgenden 158

<sup>16</sup> vgl. Die quantitativen Methoden in der Soziologie, Moskau 1966; ferner F. Jets, Die Auswahlmethode bei Erhebungen und Untersuchungen, Moskau 1965.